

Merkblatt

für die Förderung von Investitionen in der Aquakultur

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF)
- Richtlinie zur Förderung der Fischerei, Aquakultur und Fischwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern (FischFöRL M-V) vom 05. Dezember 2018

Begriffsbestimmung

Aquakultur ist die kontrollierte Aufzucht, Haltung oder Vermehrung aquatischer Organismen in Anlagen (Teich-, Durchlauf-, Gehege-, Teilkreislauf- und Kreislaufanlagen einschließlich der dafür erforderlichen Gebäude und Einrichtungen) mit dem Ziel der Produktionssteigerung über das unter natürlichen Bedingungen mögliche Maß hinaus. Die betreffenden Organismen bleiben während der gesamten Aufzucht, Haltung oder Vermehrung Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person. Hälteranlagen sind Anlagen in diesem Sinne, wenn sie im gleichen Unternehmen der Aufzucht, Haltung oder Vermehrung aquatischer Organismen dienen.

A. Wer kann gefördert werden?

Zuwendungsempfänger können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

Gefördert werden können Unternehmen jeder Rechtsform, die ihren Betrieb in Mecklenburg-Vorpommern haben, die Investitionen im Bereich der Aquakultur in Mecklenburg-Vorpommern durchführen und gegen die kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.

Der Zuwendungsempfänger darf nicht mehr als 249 Beschäftigte und 50 Millionen Euro Jahresumsatz oder eine Bilanzsumme von 43 Millionen Euro haben.

B. Was kann gefördert werden?

Gefördert werden können zum Beispiel:

- der Neubau oder die Modernisierung von Kreislauf- und Durchlaufanlagen, Fischteichen oder Netzgehegeanlagen
- Investitionen zur Steigerung der Qualität der Erzeugnisse der Aquakultur, wie z. B. Hälterungseinrichtungen oder technische Vorrichtungen zur Verminderung des Geosmingehaltes im Fischfleisch
- Investitionen zur Reduzierung des Wasserverbrauchs oder zur Erhöhung der Wasserqualität
- Einkunftsmöglichkeiten, die in Verbindung mit dem Kerngeschäft des Aquakulturunternehmens stehen und dieses ergänzen, wie z.B. Angeltourismus oder Umweltleistungen. Hinweis: Aus dem Kerngeschäft müssen auch nach der Investition z.B. in den Angeltourismus mindestens 51% der Einnahmen erzielt werden.
- die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Beschäftigten von Aquakulturvorhaben zur Verbesserung der ökonomischen Ergebnisse der Aquakulturunternehmen
- die Verbesserung der Arbeitsbedingungen wie z.B. die Verbesserung der Sicherheit am Arbeitsplatz
- der Austausch von Erfahrungen mit anderen Aquakulturunternehmen, Berufsorganisationen, Wissenschaftlern oder Stellen zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen
- die Ausgaben für die Bekämpfung und Tilgung von Krankheiten in der Aquakultur
- die Entwicklung von Verfahren für Tiergesundheits- und Tierschutzerfordernisse.

Die Auflistung stellt einen nicht vollständigen Überblick dar. Bitte sprechen Sie mit dem zuständigen Ansprechpartner – Kontaktdaten am Ende des Merkblatts

Nicht gefördert werden können zum Beispiel:

- Gegenstände, die bereits gefördert worden sind
- Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers
- Rabatte und Skonti
- Grundstückserwerb
- Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme mobiler Verkaufseinrichtungen für die Direkt-Vermarktung)

- Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbssteuern
- Maklerprovisionen und Ausgaben für Leasing
- Ausgaben für Leistungen und Gebühren von Landesbehörden
- Betriebsmittel
- Übertragung von Eigentum an einem Unternehmen
- Wohnbauten nebst Zubehör
- Reparaturen
- Ersatzbeschaffungen
- Büroeinrichtungen
- Verpackungsmaterial
- Unterbringungskosten
- Angelteichanlagen, die nicht in Verbindung mit dem Kerngeschäft des Aquakulturunternehmens stehen
- Anschaffung gebrauchter Anlagen und Maschinen
- Zucht von genetisch veränderten Organismen
- Umsatzsteuer, es sei denn, der Unternehmer ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt.
- Investitionen von mehr als 34 Millionen Euro

C. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

1. Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
2. Der Geschäftsführer oder sonstige Verantwortliche des Zuwendungsempfängers muß über eine hinreichende fischereiliche Qualifikation oder entsprechende fischereiberufliche Erfahrung im Hinblick auf die beabsichtigte Investition in die Aquakultur verfügen; andernfalls muß ein Beratervertrag mit einer entsprechend fischereifachlich qualifizierten Person oder Organisation abgeschlossen worden sein.

3. Bei der Investition muß es sich um Anlagen handeln, für die der Zuwendungsempfänger allein, als Teil seiner Familie oder als Mitglied einer Gesellschaft nicht binnen zwei Jahren vor der Antragstellung öffentlich gefördert wurde.
4. Insoweit es sich beim Antragsteller um eine erstmalige Investition in die Aquakulturanlage handelt, muß ein Geschäftsplan und sofern die Investitionskosten mehr als 50.000 EUR betragen, eine Durchführbarkeitsstudie vorliegen, welche eine Umweltprüfung des Vorhabens enthält. Auch muß ein von unabhängiger Stelle erstellter Vermarktungsbericht eindeutig gute und nachhaltige Vermarktungsmöglichkeiten für das beabsichtigte Erzeugnis bestätigen.
5. Die zuwendungsfähigen Ausgaben je Vorhaben müssen mindestens 5.000 Euro betragen.
6. Die Inanspruchnahme anderer Fördermittel für den gleichen Zweck ist nicht zulässig.
7. Ausgaben, die einer Anpassung/Modernisierung auf Grund von nach dem Unionsrecht in Bezug auf Umweltschutz, Gesundheit, Hygiene oder Tierschutz vorgeschriebenen Maßgaben dienen, dürfen nur gefördert werden, sofern diese Maßgaben noch nicht rechtskräftig sind.
8. Es können nur Vorhaben gefördert werden, nachdem ein Zuwendungsbescheid bewilligt wurde, es sei denn, es wurde eine vorzeitige Investitionsgenehmigung auf schriftlichen Antrag hin erteilt. Mindestvoraussetzung für eine vorzeitige Investitionsgenehmigung ist die Vorlage eines Antrages.
9. Bei Investitionen von mehr als fünf Millionen Euro sind die Wirtschaftlichkeitsberechnung und deren Annahmen von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu begutachten.
10. Das Eigenkapital für die Investition muss mindestens 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
11. Bei Investitionen von mehr als 100 000 Euro muss eine positive Stellungnahme der Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei zum Vorhaben vorliegen.
12. Es sind mindestens drei Angebote einzuholen. Sollte es keine drei Anbieter geben, so ist nachzuweisen, welche Recherchen durchgeführt wurden. Es ist zu begründen, warum es keine Alternativen gibt. Es wird empfohlen, sich in solchen Fällen mit dem unten stehenden Ansprechpartner abzustimmen.
13. Das Investitionsvorhaben muss spätestens zwei Jahre nach der Bewilligung abgeschlossen sein. Letzter Abschlusstermin ist der 31.7.2023.

Hinweis:

Ein Förderantrag kann jederzeit gestellt werden. Letzter Termin ist der 30.4.2023.

D. Wann kann die Förderung zurückgefordert werden?

Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen und die Fördermittel können zurückgefordert werden, wenn

- das Gebäude oder die baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren
- technische Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren

nach der Schlusszahlung an den Zuwendungsempfänger verpachtet, vermietet, veräußert, stillgelegt oder entgegen dem Zuwendungszweck verwendet werden (Zweckbindungszeitraum).

E. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung setzt sich zusammen aus Mitteln der europäischen Gemeinschaft (Europäischer Meeres- Fischereifonds EMFF) und Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommerns.

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses, der nicht zurückgezahlt werden muss.

Für Investitionen in der Aquakultur von bis zu 2,0 Mio. Euro Gesamtinvestition kann ein Zuschuss von bis zu 49 Prozent gewährt werden. Auf den 2,0 Mio. Euro übersteigenden Betrag bis zu 10,0 Mio. Euro kann ein Zuschuss bis zu 30 Prozent gewährt werden. Bei Vorhaben bis zu 34 Mio. Euro beträgt die Förderung bei einer Gesamtinvestition von 10 bis 34 Mio. Euro 0%. Vorhaben mit mehr als 34 Mio. Euro sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die höchstmögliche Förderung beträgt daher 3,38 Mio. Euro je Investitionsvorhaben.

Planungsleistungen im Zusammenhang mit förderfähigen baulichen Investitionen können bis zu einer Höhe von 15 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben berücksichtigt werden.

Bei den übrigen Maßnahmen sind nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit diejenigen Maßnahmen zugrunde zu legen, die den angestrebten Zweck mit dem geringsten vertretbaren Aufwand erfüllen. Bei Architekten- und Ingenieurleistungen sind höchstens die Mindestsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zuwendungsfähig.

F. Verfahren

Den **Antrag** auf eine Förderung reichen Sie bei der Bewilligungsbehörde ein. Das Antragsformular erhalten Sie bei der Bewilligungsbehörde oder unter www.aquakultur-mv.de.

Sobald die Antragsunterlagen **vollständig vorliegen** und **positiv geprüft** wurden, erhalten Sie einen **Bewilligungsbescheid**.

Die **Auszahlung** erfolgt auf schriftlichen Antrag nach Vorlage der bezahlten

Rechnungen und der Bezahlnachweise (Kontoauszüge).

Mit dem letzten Antrag auf Auszahlung ist ein **Verwendungsnachweis** einzureichen. In dem Verwendungsnachweis sind vor allem alle Rechnungen aus den Teilauszahlungsanträgen in einer Tabelle zusammenzustellen.

G. Weitergehende Informationen und Formulare

www.aquakultur-mv.de

H. Ansprechpartner

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Fischereireferat
Dreescher Markt 2
19061 Schwerin

Ansprechpartner: Herr Müller

Tel.: 0385/588-6562

Email: m.mueller@lm.mv-regierung.de

Vertreter: Herr Zicker

Tel.: 0385/588-6569

Email: p.zicker@lm.mv-regierung.de